Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2407

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 15. Dezember 1967

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten Dr. h. c. Zinn

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 318. Sitzung am 15. Dezember 1967 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 8. Dezember 1967 verabschiedeten

Gesetzes über die Handwerkszählung 1968
(Handwerkszählungsgesetz 1968)

— Drucksachen V/2083, V/2327 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grunde einberufen wird.

In Vertretung

Dr. h. c. Altmeier

Bonn, den 15. Dezember 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortigen Schreiben vom 8. Dezember 1967 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung

Dr. h. c. Altmeier

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Grund für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz über die Handwerkszählung 1968 (Handwerkszählungsgesetz 1968)

Nach § 5 ist folgender § 5 a einzufügen:

„§ 5 a

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen Finanzzuweisungen in Höhe von 50 vom Hundert der den Ländern und den Gemeinden durch dieses Gesetz entstehenden Kosten."

Begründung

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang in seiner Entschließung vom 30. Juni 1967 die Zustimmung nur unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, daß der Bund 50 vom Hundert der den Ländern und den Gemeinden entstehenden Kosten durch Finanzzuweisungen an die Länder vergütet. Der Bundestag ist diesem Vorschlag nicht gefolgt.

Der Bundesrat ist weiterhin der Auffassung, daß die Häufung der statistischen Erhebungen in den nächsten Jahren, die in der kurzen zeitlichen Aufeinanderfolge auch ein Ergebnis der fortschreitenden europäischen Integration ist, Finanzzuweisungen an die Länder nach Artikel 106 Abs. 5 GG rechtfertigt.